

Anträge zur Beiratshauptsitzung 2023

Nr.	Antragsteller	Inhalt	Seite
Sachanträge			
01	Vorstand / ZAS	Zuchtordnung / § 10 Anforderungen an die Zuchttiere – JLPP-Auswertung	2
02	Vorstand / ZAS	Zuchtordnung – Richtl. für eine Zuchtauglichkeitspr. / Ausf.-Bestimmungen für eine ZTP – 1. Revieren	3 - 4
03	Vorstand / ZAS	Zuchtordnung – Körordnung / § 2 Voraussetzungen – 1. Mindest- / Höchstalter	5
04	LG Weser-Ems	Helferschulung / Helferworkshop	6 - 7
05	LG Westfalen	ADRK-Satzung, § 5.5 Der Richterobmann	8

Veranstaltungen

ADRK-Zuchtordnung

Hier: JLPP-Auswertung

Zurzeit gültige Version

§ 10 Anforderungen an die Zuchttiere (Allgemein, HD-, ED-Röntgung)

1. Allgemein

...

5. Die auf einem einzelnen Defektgen beruhende JLPP ist bei reinerbigem Vorkommen tödlich, weswegen ein Anlageträger nur an einen freien Partner angepaart werden darf. Eine Auswertung von einem anerkannten Labor muss bis zur Anmeldung zur Zuchttauglichkeitsprüfung vorliegen.

Neue Version:

§ 10 Anforderungen an die Zuchttiere (Allgemein, HD-, ED-Röntgung)

1. Allgemein

...

5. Die auf einem einzelnen Defektgen beruhende JLPP ist bei reinerbigem Vorkommen tödlich, weswegen ein Anlageträger nur an einen freien Partner angepaart werden darf. Eine Auswertung **muss nur bei Hunden, die aus einer Verpaarung von Elterntieren stammen, bei denen einer Anlageträger war**, von einem anerkannten Labor ~~muss~~ bis zur Anmeldung zur Zuchttauglichkeitsprüfung vorliegen.

Begründung: JLPP kann nur auftreten, wenn einer der Partner Träger der Anlage ist. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Nachkommen von Hunden, die nicht Träger des Defekts sind, zwangsläufig nicht Träger des Defekts sein können.

Gültig ab 01.07.2023

ADRK-Zuchtordnung / ADRK-Richtlinien für eine Zuchttauglichkeitsprüfung

Hier: **Anhang: Ausführungsbestimmungen für eine Zuchttauglichkeitsprüfung (Wesensüberprüfung)**

Zurzeit gültige Version**1. Revieren nach dem Helfer/Helferin****a) Hörzeichen**

Je ein Hörzeichen für *Revieren*, *Herankommen* (Das HZ für „*Herankommen*“ kann auch mit dem Namen des Hundes verbunden werden) = **Voran oder Revier, Hier**

b) Ausführung

Der Helfer befindet sich, für den Hund nicht sichtbar, im letzten Versteck. Der HF nimmt mit seinem Hund zwischen viertem und fünftem Versteck Aufstellung, so dass zwei Seitenschläge möglich sind. Auf Anweisung des ZR beginnt die Überprüfung im Trieb- & Aktionsverhalten. Dem HF ist es freigestellt, ob er sich mit seinem Hund angeleint oder frei bei Fuß zu vorgenanntem Ausgangspunkt begibt.

Auf ein kurzes Hörzeichen für „*Revieren*“ und Sichtzeichen mit dem rechten oder linken Arm, welche wiederholt werden können, muss sich der Hund schnell vom HF lösen und zielstrebig das fünfte Versteck an- und eng und aufmerksam umlaufen. Ein direktes Senden zum Verbellversteck ist nicht erlaubt.

Hat der Hund den Seitenschlag ausgeführt, ruft ihn der HF mit einem HZ für „*Herankommen*“ zu sich heran und weist ihn aus der Bewegung heraus mit erneutem HZ für „*Revieren*“ zum Helferversteck ein. Der HF bewegt sich im normalen Schritt auf der gedachten Mittellinie, die er während des Revierens nicht verlassen darf. Der Hund muss sich immer vor dem HF befinden. Wenn der Hund das Helferversteck erreicht hat, muss der HF stehen bleiben, HZ und Sichtzeichen sind dann nicht mehr erlaubt.

c) Bewertung

Einschränkungen bei der Lenkbarkeit, beim zügigen und zielstrebigem Anlaufen sowie engem und aufmerksamem Umlaufen der Verstecke entwerfen entsprechend. Drei Versuche zum Stellen und Verbellen sind erlaubt, ansonsten erfolgt eine Disqualifikation. Die Annahme des Verstecks 5 ist nicht zwingend vorgeschrieben, beeinflusst nur die Bewertung.

Neue Version:**1. Revieren nach dem Helfer/Helferin****a) Hörzeichen**

Ein Hörzeichen für *Revieren*, *Voran* oder *Revier*

b) Ausführung

Der Helfer befindet sich, für den Hund nicht sichtbar, im ~~letzten~~ **sechsten** Versteck. Der HF nimmt mit seinem Hund zwischen ~~viertem und fünftem~~ **fünftem und sechstem** Versteck am Ausgangspunkt Aufstellung, so dass zwei Seitenschläge möglich sind. ~~Auf Anweisung des ZR beginnt die Überprüfung im Trieb- & Aktionsverhalten.~~ Dem HF ist es freigestellt, ob er sich mit seinem Hund angeleint oder frei bei Fuß zu vorgenanntem Ausgangspunkt begibt.

~~Auf ein kurzes Hörzeichen für „*Revieren*“ und Sichtzeichen mit dem rechten oder linken Arm, welche wiederholt werden können, muss sich der Hund schnell vom HF lösen und zielstrebig das fünfte Versteck an- und eng und aufmerksam umlaufen. Ein direktes Senden zum Verbellversteck ist nicht erlaubt.~~

~~Hat der Hund den Seitenschlag ausgeführt, ruft ihn der HF mit einem HZ für „*Herankommen*“ zu sich heran und weist ihn aus der Bewegung heraus mit erneutem HZ für „*Revieren*“ zum Helferversteck ein. Der HF bewegt sich im normalen Schritt auf der gedachten Mittellinie, die er während des~~

~~Revierens nicht verlassen darf. Der Hund muss sich immer vor dem HF befinden. Wenn der Hund das Helferversteck erreicht hat, muss der HF stehen bleiben, HZ und Sichtzeichen sind dann nicht mehr erlaubt.~~

Nach der Richterfreigabe wird der Hund auf ein kurzes Hörzeichen für „Revieren“ und Sichtzeichen mit dem rechten oder linken Arm direkt zum Helferversteck geschickt.

Der Hund muss sich schnell vom HF lösen und direkt und zielstrebig das Helferversteck anlaufen. Der HF bleibt am Ausgangspunkt stehen.

c) Bewertung

Einschränkungen bei der Lenkbarkeit, beim zügigen und zielstrebigem Anlaufen des Helferverstecks entwerten entsprechend. Drei Versuche zum Stellen und Verbellen sind erlaubt, ansonsten erfolgt eine Disqualifikation. ~~Die Annahme des Vorstecks 5 ist nicht zwingend vorgeschrieben, beeinflusst nur die Bewertung.~~

Begründung: Anpassung an IGP I

ADRK-Zuchtordnung / ADRK-Körordnung / § 2 Voraussetzung

Hier: Mindest- / Höchstalter

Zurzeit gültige Version

§ 2 Voraussetzung zur Körung ist

1. ein Mindestalter von 30 Monaten bei Rüden und Hündinnen, ein Höchstalter von sieben Jahren (vollendetes 7. Lebensjahr gleichgültig ob An- oder EzA-Körung);

...

Neue Version:

§ 2 Voraussetzung zur Körung ist

1. ein Mindestalter von 30 Monaten bei Rüden und Hündinnen, ein Höchstalter von sieben Jahren (vollendetes 7. Lebensjahr ~~gleichgültig ob An- oder EzA-Körung~~ **bei Ankörung**);

...

Begründung: Ermöglichung der EzA-Körung für Rottweiler, die erst im Alter von 5 Jahren angekört werden

Gültig ab ab 01.07.2023

ADRK e.V.
Landesgruppe Weser-Ems
1. Vorsitzende

Maren Omland
Stromer Landstraße 52b
28197 Bremen



Bremen, 30.11.2022

Antrag der Landesgruppe Weser-Ems zur Beiratshauptsitzung 2023 des ADRK e.V.

Einführung einer jährlichen Helferschulung / Helferworkshop

Wir beantragen die Einführung einer jährlichen Helferschulung und Weiterbildung im Rahmen eines ADRK Workshops. Dieser Workshop ist gedacht für aktive Schutzdiensthelfer und natürlich für Nachwuchshelfer aus den Landesgruppen des ADRK.

Diese Helferschulung könnte auch im Rahmen der jährlichen ADRK Helfersichtung stattfinden .

Organisationsablauf:

1. Die Bezirksgruppen melden den/die Schutzdiensthelfer an den Ausbildungswart der Landesgruppen
2. Die Landesgruppe meldet ihre Schutzdiensthelfer an den Hauptausbildungswart
3. Der HAW sichtet die Meldungen und veröffentlicht die Teilnehmer auf der Homepage des ADRK e.V.
4. Der HAW bestimmt einem Termin für diesen Workshop .
5. Der Ausbildungsausschuss des ADRK e.V. bestimmt einen Dozenten bzw. Ausbildungsleiter für diesen Workshop.
6. Bezirksgruppen und Landesgruppen können sich um die Ausrichtung dieses Workshops bewerben.

Kostenübernahme:

1. Die anfallenden Kosten ,für die Personen die diesen Workshop leiten , sollen vom ADRK Hauptverband getragen werden.
2. Teilnehmende Schutzdiensthelfer bekommen die Fahrkosten vom Hauptverband erstattet. Unterkunfts- und Verpflegungskosten müssen vom Schutzdiensthelfer selbst getragen werden, es sei denn die Landesgruppen oder Bezirksgruppen erklären sich bereit, diese Kosten zu übernehmen.

Begründung unseres Antrages:

In vielen Bezirksgruppen fehlen uns gut ausgebildete Schutzdiensthelfer und teilweise ist eine Ausbildung von „Nachwuchshelfer“ sehr schwierig. Eine qualifizierte Ausbildung unserer Helfer ist sehr kostenintensiv und oft nicht von kleinen Landesgruppen und Bezirksgruppen finanzierbar. Um auch weiterhin den IGP Hundesport am Leben zu halten ,sind gut geschulte Schutzdiensthelfer essenzielle wichtig. Die Schutzdienstausbildung muss in der heutigen Zeit besonders artgerecht sein und muss Vorgaben die uns das Tierschutzgesetz und die Hundeverordnungen machen ,ganz besonders berücksichtigen. Wir als Rassezuchtverband haben hier eine große Verantwortung gegenüber unseren Mitgliedern ,der Gesellschaft und dem Gesetzgeber. Ein jährlicher Workshop würde unserer Verantwortung und unserer Verpflichtung in diesem Bereich Rechnung tragen.

Wir bitten die Beiräte um Zustimmung.

Anmerkung:

Falls unser Antrag eine Mehrheit finden sollte, wäre es zu überlegen, diese jährliche Schulung des ADRK mit in die Sportrahmenordnung aufzunehmen

Mit sportlichen Grüßen



Unterschrift

EINGEGANGEN AM 07. NOV. 2022

**ALLGEMEINER
DEUTSCHER
ROTTWEILER
KLUB
LG 06**



ADRK e.V. Landesgruppe 06 Westfalen

An
Allgemeiner Deutschen Rottweiler Klub

z.H. ADRK Vorstand
Südring 18
32429 Minden

Michaela Schol
1. Vorsitzende
Bruchseifen 19
57072 Siegen

Siegen, den 07.11.2022

Betreff: Antrag der Landesgruppe Westfalen zur Beiratshauptsitzung 2023

Hier Änderung zu § 15 Abs. 5 der Satzung des ADRK

Alte Fassung:

5. Der Richterobmann

Zum Richterobmann kann nur ein Zuchtrichter gewählt werden Er erledigt alle Richter-, Richteranwälter- und Körmeisterangelegenheiten nach Maßgabe der Richterordnung, soweit sie nicht dem Richterehrenrat vorbehalten sind. Bezüglich der Einteilung der Zucht- und Leistungsrichter hat er sich mit dem Hauptzuchtwart bzw. Hauptausbildungswart abzustimmen. Er führt die Richterliste.

Neue Fassung:

5. Der Richterobmann

Zum Richterobmann kann nur ein **Zuchtrichter oder Leistungsrichter** gewählt werden. Er erledigt alle Richter-, Richteranwälter- und Körmeisterangelegenheiten nach Maßgabe der Richterordnung, soweit sie nicht dem Richterehrenrat vorbehalten sind. Bezüglich der Einteilung der Zucht- und Leistungsrichter hat er sich mit dem Hauptzuchtwart bzw. Hauptausbildungswart abzustimmen. Er führt die Richterliste.

Begründung:

Wir sind der Meinung das hier eine Ungleich Behandlung zu den Leistungsrichtern vor liegt. Ein Leistungsrichter ist genauso gut in der Lage das Amt des Richterobmann auszufüllen wie ein Zuchtrichter. Außerdem stehen dem Beirat mehr Kandidaten zu Verfügung.

Mit sportlichen Grüßen

Michaela Schol

Gültig ab: Eintragung